

Dazugehöriger Lageplan M. 1:1000 zur
Ortsabrundungssatzung "Hofer Siedlung"

Tiefenbach, den 16. März 2000



Aigner
(Aigner)
Verwaltungsangestellter



— — — — — = Geltungsbereich der Satzung

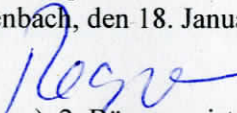


**SATZUNG ÜBER DIE GRENZEN FÜR DEN IM
ZUSAMMENHANG BEBAUTEN BEREICH
TIEFENBACH - „HOFER SIEDLUNG“**

Gemeinde: Tiefenbach
Landkreis: Passau
Regierungsbezirk: Niederbayern

- E R G Ä N Z U N G S S A T Z U N G -

Aufstellungsbeschluss:
Tiefenbach, den 18. Januar 2000


(Regner), 2. Bürgermeister

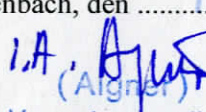
Der Gemeinderat Tiefenbach hat in seiner Sitzung am 11.11.1999 beschlossen, eine Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Bereich "Hofer Siedlung" aufzustellen.

2. Fachstellenanhörung:
Tiefenbach, den 16. März 2000


(Aigner)
Verw. Angestellter

Den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme eine angemessene Frist vom 27.01.2000 bis 28.02.2000 gesetzt.

3. Bürgerbeteiligung:
Tiefenbach, den 16. März 2000


(Aigner)
Verw. Angestellter

Den betroffenen Bürgern wurde in der Zeit vom 27.01.2000 bis 28.02.2000 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

4. Satzung

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB vom 27.08.1997, BGBl I S. 2141 (i.V.m. Art. 23 GO i. d. F. v. 26.07.1997, GVBl 1997, S. 344, BayRS 2020-1—1-1) erlässt die Gemeinde Tiefenbach nach Durchführung des Anzeigeverfahrens folgende Ergänzungssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Bereich Tiefenbach „Hofer Siedlung“ werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt.
Der Lageplan vom 11. November 1999 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher qualifizierter Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Pro Wohngebäude sind maximal 3 Wohnungen zulässig.

§ 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

16. März 2000

Gemeinde Tiefenbach, den

Beschlossen durch den Gemeinderat in
der Sitzung am



(Schwarzmaier)
1. Bürgermeister

5. Anzeigeverfahren: 3. April 2000
Tiefenbach, den

(Aigner)
Verw. Angestellter



Das Landratsamt Passau hat mit Schreiben vom
26. April 2000 keine Verletzung von Rechtsvor-
schriften bei der Aufstellung der Satzung geltend
gemacht und die Satzung genehmigt.

6. Inkrafttreten: 28. April 2000
Tiefenbach, den

(Aigner)
Verw. Angestellter



28. April 2000
Die Genehmigung der Satzung wurde am
ortsüblich bekanntgemacht. Die Satzung wurde damit
rechtsverbindlich. Die Satzung mit dem dazuge-
hörigen Lageplan wird seit diesem Tag zu den
üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns
Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt auf
Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtswirkung
der §§ 42 ff sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist
hingewiesen worden.

Hinweise der OBAG:

Der Ort wird aus der bestehenden Trafostation Tiefenbach 2 über Niederspannungserdkabel mit elektrischer Energie versorgt.

Die Anschlüsse der einzelnen Gebäude erfolgen mit Erdkabel. Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben innerhalb des Baugebietes ist die OBAG zu verständigen. Um Unfälle und Kabelschäden zu vermeiden, müssen die Kabeltrassen genau bestimmt und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festgelegt werden.

Bei Baumpflanzungen ist zu beachten, daß eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln einzuhalten ist. Ist das nicht möglich, sind auf Kosten des Verursachers in Einvernehmen mit der OBAG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Hierzu wird auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“, herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, verwiesen.

Zur Versorgung des Gebietes sind Niederspannungserdkabel und Verteilerschränke erforderlich. Für die Unterbringung dieser Leitungen und Anlagen in den öffentlichen Flächen ist die Richtlinie für die Planung der DIN 1998 zu beachten.

Bei Einsatz von größeren Baugeräten sind die Arbeiten im Bereich von kreuzenden Freileitungen mit erhöhter Vorsicht auszuführen. Eine Annäherung an die Leiterseile ist mit Lebensgefahr verbunden. Auf die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen wird verwiesen.